

REGUEST AG

39012 Meran (BZ), Kuperionstraße 34
Gesellschaftskapital: € 300.000,00 voll eingezahlt
Eintragung im Handelsregister Bozen unter der Nr. 03229380211

EINBERUFUNG DER ORDENTLICHEN GENERALVERSAMMLUNG

Die Aktionäre der ReGuest S.p.A. werden hiermit zu der am 20. Mai 2025 um 11:00 Uhr in einer einzigen Einberufung stattfindenden ordentlichen Hauptversammlung in der *nachstehend* beschriebenen Weise einberufen, um über Folgendes zu beraten und zu beschließen

TAGESORDNUNG

1. Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 und Vorschlag für die Verwendung des Jahresergebnisses:
 - 1.1 Genehmigung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2024, zusammen mit Bericht des Verwaltungsrats über die Geschäftstätigkeit, dem Bericht des Aufsichtsrats und dem Bericht der unabhängigen Abschlussprüfer;
 - 1.2 Verwendung des Jahresergebnisses. Damit zusammenhängende und sich daraus ergebende Beschlüsse.
2. Bericht über die Vergütungspolitik und die gezahlten Vergütungen, erstellt gemäß Art. 123-ter des Gesetzesdekrets Nr. 58/1998 und Art. 84-quater der Consob-Verordnung Nr. 11971/1999:
 - 2.1 Verbindliche Beschlussfassung über den ersten Teil der Vergütungspolitik gemäß Artikel 123-ter, Absatz 3 des Gesetzesdekrets Nr. 58/1998. Damit zusammenhängende und sich daraus ergebende Beschlüsse;
 - 2.2 Unverbindlicher Beschluss über den zweiten Abschnitt über die gezahlten Vergütungen, der gemäß Artikel 123-ter, Absatz 4 des Gesetzesdekrets Nr. 58/1998 vorbereitet wurde. Damit zusammenhängende und sich daraus ergebende Beschlüsse.
3. Ernennung des Verwaltungsrats:
 - 3.1 Festlegung der Anzahl der Mitglieder des Verwaltungsrats
 - 3.2 Festlegung der Amtszeit des Verwaltungsrats;
 - 3.3 Etwaige Genehmigungen gemäß Artikel 2390 des Zivilgesetzbuchs;
 - 3.4 Ernennung der Mitglieder des Verwaltungsrats
4. Vorschlag für eine teilbare Barkapitalerhöhung von 300.000,00 Euro auf 450.000,00 Euro durch die Ausgabe neuer nennwertloser Stammaktien, die den Aktionären gemäß Artikel 2441 des italienischen Zivilgesetzbuches als Option angeboten werden sollen; Übertragung der Befugnis zur Erhöhung des Aktienkapitals innerhalb von fünf Jahren ab dem Datum des Beschlusses an den Verwaltungsrat gemäß Artikel 2443 des italienischen Zivilgesetzbuches, wobei von Zeit zu Zeit der Zeitpunkt, die Bedingungen und die Modalitäten des Angebots und der Platzierung festgelegt werden. Zugehörige und nachfolgende Beschlüsse.

ZUR ABHALTUNG DER VERSAMMLUNG

Gemäß Artikel 106, Absatz 4 des Gesetzesdekrets Nr. 18/2020 (das Dekret), das durch das Gesetz Nr. 27/2020 umgewandelt wurde (dessen Wirkungen zuletzt durch das Gesetzesdekret Nr. 202/2024, das mit Änderungen durch das Gesetz Nr. 15/2025 umgewandelt wurde, verlängert wurden), **erfolgt die Teilnahme der Stimmberechtigten an der Aktionärsversammlung ausschließlich durch den gemäß Artikel 135-undecies des Gesetzesdekrets Nr. 58/1998 in seiner geänderten und ergänzten Fassung (TUF) designierter Vertreter.**

Zu diesem Zweck hat die Gesellschaft die Monte Titoli S.p.A. mit Sitz in Mailand, Piazza degli Affari Nr. 6, zum designierter Vertreter ernannt, dem gemäß den nachstehenden Bedingungen eine Vollmacht erteilt werden muss.

Die Versammlung wird daher ohne die physische Teilnahme der Mitglieder stattfinden.

Die Verwaltungsratsmitglieder, die Aufsichtsräte, der designierter Vertreter, der Schriftführer der Versammlung, die Vertreter der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft sowie andere gesetzlich berechnigte Personen, die nicht stimmberechtigt sind, können mittels Telekommunikationsmitteln, die ihre Identifizierung gewährleisten, an der Aktionärsversammlung teilnehmen.

Die Anweisungen für die Teilnahme an der Aktionärsversammlung per Telekommunikation werden den Direktoren, den Aufsichtsräte und dem designierten Vertreter von der Gesellschaft mitgeteilt.

GESELLSCHAFTSKAPITAL UND STIMMBERECHTIGTE AKTIEN

Das gezeichnete und eingezahlte Grundkapital von Reguest beträgt 300.000 Euro und ist in 15.000.000 nennwertlose Stammaktien eingeteilt.

Jede Stammaktie berechnigt den Inhaber zu einer Stimme bei ordentlichen und außerordentlichen Hauptversammlungen der Gesellschaft. Informationen über die Höhe des Grundkapitals mit Angabe der Anzahl der Aktien, in die es eingeteilt ist, werden auf der Website der Gesellschaft (www.reguest.io) zur Verfügung gestellt.

DIE LEGITIMITÄT, EINZUGREIFEN UND ABZUSTIMMEN

Die Berechnigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts - die nur durch den designierter Vertreter ausgeübt werden kann - wird durch eine Mitteilung an die Gesellschaft bescheinigt, die der bevollmächtigte Vermittler auf Verlangen des Berechnigten auf der Grundlage des Nachweises in den Büchern zum Ende des Börsentages des siebten Handelstages vor dem für die Hauptversammlung festgesetzten Datum (dem sogenannten *Stichtag*), d. h. dem 9. Mai 2025, erstellt. Diejenigen, die nach diesem Datum auf der Grundlage der Buchführung Eigentümer der Aktien der Gesellschaft werden, sind nicht berechnigt, an der Hauptversammlung teilzunehmen und abzustimmen.

Die Mitteilung des Vermittlers muss der Gesellschaft bis zum Ende des dritten Handelstages vor dem Termin der Hauptversammlung, also bis zum 15. Mai 2025, zugehen. Die Legitimation zur Teilnahme und Stimmabgabe, wie oben angegeben und in Übereinstimmung mit den Bedingungen für die Bevollmächtigung des designierten Vertreters, bleibt jedoch auch dann unberührt, wenn die Mitteilungen nach der oben genannten Frist vom 15. Mai 2025 bei der Gesellschaft eingehen, vorausgesetzt, sie gehen vor Beginn der Beratungen der Hauptversammlung ein.

DESIGNIERTER VERTRETER

Gemäß Artikel 106, Absatz 4 des Dekrets erfolgt die Teilnahme der Stimmberechnigten an der Hauptversammlung ausschließlich durch den ernannten Vertreter, dem eine Vollmacht ohne Kostenübernahme durch den Delegierenden mit Stimmanweisungen zu allen oder einigen Vorschlägen auf der Tagesordnung der Hauptversammlung mittels der entsprechenden Formulare, die mit den entsprechenden Anweisungen zum Ausfüllen und zur Übermittlung im Bereich der Website der Gesellschaft (<http://www.reguest.io>, sezione "/investor-relations/berichte-veröffentlichungen/Aktionärsversammlung-2025") zur Verfügung stehen, erteilt werden muss.

Die Vollmacht gemäß Artikel 135-*undecies* des TUF muss zusammen mit den Weisungen für die Stimmabgabe bis zum Ende des zweiten Handelstages vor dem Termin der Hauptversammlung

(d. h. bis zum 16. Mai 2025, 23.59 Uhr) bei dem designierter Vertreter eingehen, zusammen mit einer Kopie eines gültigen Ausweises des Delegierenden oder, wenn der Delegierende eine juristische Person ist, des gesetzlichen Vertreters pro tempore oder einer anderen Person mit entsprechenden Befugnissen, zusammen mit geeigneten Unterlagen, die deren Qualifikation und Befugnisse bescheinigen, und zwar auf folgende alternative Weise

- i) Übermittlung einer elektronisch vervielfältigten Kopie (PDF) an die Einschreibeadresse RD@pec.euronext.com (Betreff "Delega Assemblea ReGuest maggio 2025") aus dem eigenen zertifizierten Postfach (oder, falls nicht vorhanden, aus dem eigenen Postfach des mit einer qualifizierten elektronischen oder digitalen Signatur versehenen elektronischen Dokuments)
- ii) Übermittlung im Original, per Kurier oder Einschreiben mit Rückschein an c.a. Bereich Registerservices der Monte Titoli S.p.A., Piazza degli Affari Nr. 6, 20123 Mailand (Objekt "Delega Assemblea ReGuest maggio 2025"), unter vorheriger Zusendung einer elektronisch vervielfältigten Kopie (PDF) per normaler E-Mail an die folgende E-Mail-Adresse: RD@pec.euronext.com (Objekt "Delega Assemblea ReGuest maggio 2025").

Die Vollmacht und die Weisungen können bis zum vorgenannten Termin (d.h. bis zum 16. Mai 2025) in der oben angegebenen Weise widerrufen werden.

Aktien, für die eine Vollmacht, auch teilweise, erteilt wurde, werden für die ordnungsgemäße Konstituierung der Hauptversammlung mitgezählt. Bei Anträgen, für die keine Weisungen erteilt wurden, werden die Aktien bei der Berechnung der Mehrheit und des für die Beschlussfassung erforderlichen Kapitalanteils nicht mitgezählt.

Liegt keine Mitteilung des zugelassenen Vermittlers vor, in der die die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung, so gilt die Vollmacht als unwirksam.

Abweichend von Artikel 135-undecies, Absatz 4 des konsolidierten Finanzgesetzes können diejenigen, die nicht beabsichtigen, von der in Artikel 135-undecies des konsolidierten Finanzgesetzes vorgesehenen Interventionsmethode Gebrauch zu machen, alternativ intervenieren, indem sie dem designierten Vertreter ohne Kostenübernahme durch die delegierende Partei eine Vollmacht oder Unterdelegation gemäß Artikel 135-novies des konsolidierten Finanzgesetzes erteilen, die Weisungen für die Abstimmung über alle oder einige der auf der Tagesordnung stehenden Vorschläge enthält.

Eine solche Vollmacht oder Untervollmacht gemäß Art. 135 n.F. des Handelsgesetzbuchs muss zusammen mit den Weisungen für die Stimmabgabe spätestens um 18.00 Uhr am Tag vor der Hauptversammlung (d.h. am 19. Mai 2025) auf dieselbe Weise beim designierten Vertreter eingehen, zusammen mit einer Kopie eines gültigen Ausweises des Bevollmächtigten oder, wenn der Bevollmächtigte eine juristische Person ist, des gesetzlichen Vertreters auf Zeit oder einer anderen Person mit den entsprechenden Befugnissen, zusammen mit einem geeigneten Dokument, das die Qualifikation und die Befugnisse des Bevollmächtigten bescheinigt (Kopie einer Bescheinigung der Handelskammer oder ähnliches).

Die Vollmacht und die Weisungen gemäß Art. 135-novies des TUF sind innerhalb der oben genannten Frist (d.h. bis zum 19. Mai 2025) in der oben angegebenen Weise widerrufbar

Zur Klärung von Fragen im Zusammenhang mit der Erteilung von Vollmachten (insbesondere zum Ausfüllen des Vollmachts- und Weisungsformulars und dessen Übermittlung) können sich die zur Teilnahme an der Hauptversammlung berechtigten Personen an Monte Titoli S.p.A. wenden, und zwar per E-Mail an RegisterServices@euronext.com oder unter der Nummer (+39) 02.33635810 an den Tagen, an denen das Büro geöffnet ist, von 9.00 Uhr bis 17.00 Uhr.

Bitte beachten Sie, dass es keine Verfahren für die Abstimmung per Brief oder auf elektronischem Wege gibt.

DAS RECHT, DIE ERGÄNZUNG DER TAGESORDNUNG ZU BEANTRAGEN UND ZUR EINREICHUNG NEUER ENTSCHLIESSUNGSANTRÄGE

Gemäß Artikel 126-bis, Absatz 1, erster Satz, des konsolidierten Finanzgesetzes können Aktionäre, die auch gemeinsam mindestens ein Vierzigstel des Aktienkapitals vertreten, die Ergänzung der Liste der zu behandelnden Punkte verlangen, wobei sie in ihrem Antrag die zusätzlichen Punkte angeben, die sie vorschlagen, oder Beschlussvorschläge zu den bereits auf der Tagesordnung stehenden Punkten einreichen.

Aktionäre, zu deren Gunsten die Gesellschaft eine Mitteilung eines zugelassenen Vermittler gemäß den geltenden Vorschriften erhalten hat, sind berechtigt, die Ergänzung der Tagesordnung zu verlangen oder neue Beschlussvorschläge zu unterbreiten.

Ergänzungsanträge sind schriftlich einzureichen und müssen innerhalb von zehn Tagen nach Veröffentlichung dieser Mitteilung per Einschreiben oder beglaubigter E-Mail an die folgende Adresse eingehen: reguest-spa@legalmail.it Innerhalb derselben Frist und auf dieselbe Weise müssen die antragstellenden Aktionäre dem Verwaltungsrat einen Bericht vorlegen, in dem sie die Gründe für die Beschlussvorschläge zu den neuen Punkten, die sie zur Diskussion stellen, oder die Gründe für die zusätzlichen Beschlussvorschläge zu den bereits auf der Tagesordnung stehenden Punkten darlegen.

Die Ankündigung von Ergänzungen der Tagesordnung oder die Vorlage zusätzlicher Beschlussvorschläge zu bereits auf der Tagesordnung stehenden Punkten erfolgt in der gleichen Form, die für die Veröffentlichung dieser Ankündigung vorgeschrieben ist, mindestens fünfzehn Tage vor dem für die Hauptversammlung festgesetzten Datum. Gleichzeitig mit der Veröffentlichung der Mitteilung über die Aufnahme oder Vorlage werden der von den antragstellenden Aktionären erstellte Bericht und etwaige Bewertungen des Verwaltungsrats in der gleichen Form, wie sie für die Unterlagen zur Hauptversammlung vorgeschrieben ist, der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

Eine Ergänzung der Tagesordnung ist nicht zulässig für Punkte, über die die Hauptversammlung gemäß dem Gesetz auf Vorschlag der Direktoren oder auf der Grundlage eines von ihnen erstellten Entwurfs oder Berichts beschließt, mit Ausnahme der in Artikel 125-ter Absatz 1 des TUF genannten Punkte.

DAS RECHT, EINZELNE VORSCHLÄGE ZUR BERATUNG ZU UNTERBREITEN VOR DER VERSAMMLUNG

In Anbetracht der Tatsache, dass die Teilnahme an der Aktionärsversammlung ausschließlich über den designierten Vertreter vorgesehen ist, werden die zur Teilnahme an der Aktionärsversammlung berechtigten Personen, die beabsichtigen, Beschlussvorschläge zu den Tagesordnungspunkten zu formulieren, aufgefordert, diese bis zum 4. Mai 2025 (fünfzehnter Tag vor der Aktionärsversammlung) in der gleichen Weise wie im obigen Absatz angegeben einzureichen. Diese Vorschläge werden bis zum 7. Mai 2025 auf der Website der Gesellschaft veröffentlicht, um den Stimmberechtigten die Möglichkeit zu geben, sich in Kenntnis der Sachlage zu äußern und dabei auch die neuen Vorschläge zu berücksichtigen, und um dem

designierten Vertreter die Möglichkeit zu geben, gegebenenfalls Weisungen für die Abstimmung einzuholen. Der Antragsteller muss geeignete Unterlagen zum Nachweis der Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Erteilung einer Vollmacht an den designierten Vertreter für die Teilnahme an der Hauptversammlung vorlegen.

DAS RECHT, FRAGEN ZU DEN PUNKTEN DER TAGESORDNUNG ZU STELLEN

Gemäß Art. 127-ter des TUF können die Stimmberechtigten bereits vor der Hauptversammlung, in jedem Fall aber bis zum Stichtag (d.h. bis zum 12. Mai 2025), Fragen zu den Tagesordnungspunkten stellen, auf die die Gesellschaft nach Prüfung ihrer Relevanz für die Tagesordnungspunkte der Hauptversammlung und der Legitimität des Antragstellers spätestens drei Tage vor der Hauptversammlung (d.h. bis zum 16. Mai 2025) durch Veröffentlichung auf der Website der Gesellschaft (<http://www.reguest.io>) antwortet.

Die Anträge - zusammen mit dem entsprechenden Bescheid, der von dem nach geltendem Recht zugelassenen Vermittler ausgestellt wurde und die Berechtigung zur Ausübung des Rechts bescheinigt - sind per Einschreiben oder per beglaubigter E-Mail an folgende Adressen zu senden: reguest-spa@legalmail.it

Das Unternehmen kann einheitliche Antworten auf Fragen gleichen Inhalts geben.

Die Beantwortung von Fragen, die vor der Aktionärsversammlung gestellt wurden, ist auch in der Aktionärsversammlung nicht fällig, wenn die angeforderten Informationen bereits von der Gesellschaft im Format "Frage und Antwort" auf der Website der Gesellschaft zur Verfügung gestellt wurden oder wenn die Antwort bereits in derselben Rubrik veröffentlicht wurde.

DOKUMENTATION

Die erläuternden Berichte der Verwaltungsratsmitglieder mit dem vollständigen Wortlaut der Beschlussvorschläge und weitere gesetzlich vorgeschriebene Unterlagen zur Hauptversammlung, einschließlich des Jahresfinanzberichts, werden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen am Sitz der Gesellschaft in der Kuperionstraße 34, 39012 Meran und auf der Website der Gesellschaft (<http://www.reguest.io>) öffentlich zugänglich gemacht. Die Satzung und die Geschäftsordnung für die Generalversammlung sind auf der Website der Gesellschaft (<http://www.reguest.io>) verfügbar.

Diese Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen wird heute in vollem Umfang gemäß Art. 125-bis des TUF und Art. 11 der Satzung auf der Website der Gesellschaft veröffentlicht

Meran, 18. April 2025

Im Namen des Verwaltungsrats

Der Präsident, Michael Mitterhofer